

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben geruht, in einem höchsten Reskripte vom 22. April dieses Jahres die Vorschrift des §. 40 der Kriminal-Gerichts-Ordnung, in Ansehung der Anwendbarkeit der Kriminal-Gerichts-Sporteln-Laxe, auf die bey den Lokal-Behörden vorkommenden Untersuchungen dahin näher zu bestimmen:

1) daß solche zwar überall, wo die Kriminal-Gerichte Eisenach und Dornbach dem Hauptgegenstande nach kompetent sind, ingleichen bey den dabey vorkommenden Verfahren, Verhandlungen und Kommunikationen der resp. Großherzoglichen und Patrimonial-Gerichts-Behörden zur Zeit ferner zur vorschristsmäßigen Anwendung kommen soll, daß aber

2) bey allen übrigen resp. polizeylischen, unbedeutenden und theils durch die Kriminal-Gerichts-Ordnung, theils nach dem Gesetze vom 5. März 1822, von der Kompetenz der Kriminal-Gerichte ausgenommenen Untersuchungen sowohl das Amt Dornbach, als auch sämtliche Eisenachischen Gerichts-Unter- und Lokal-Behörden sich künftig nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen, bis auf Weiteres, richten sollen, in so fern nämlich für gewisse Untersuchungs-Gegenstände und Fälle, wie z. B. für die Forst- und Jagdvergehen, nicht besondere gesetzliche Laxen eine andere Richtschnur geben.

Es wird daher dieser höchste Beschluß zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Eisenach den 3. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

C. A. Thon.

II. Nach dem Tode des vorhinigen Justitiars bey dem Patrimonial-Gerichte zu Krannichborn, des Hof-Advokaten Johann Theodor Ernst Lorey zu Großrudestedt, ist der Großherzogliche Justizamts-Aktuar Augustin Wilhelm Heinemann, lehtern Ortes, zum neuen Justitiar präsentirt und diese Wahl Aud-nahmsweise von der unterzeichneten Behörde genehmigt worden, hierauf aber durch eine ernannte Kommission am 12. vorigen Monathes die Verpflichtung und Einführung des Vorgeschlagenen zum Verwalter des Gerichts zu Krannichborn erfolgt.

Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 3. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.